

Tabellarische Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Auszug aus Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit und Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe		Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre		ab 14 Jahre		ab 16 Jahre		
Gefährdungsbereiche		ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1 +2	Aufenthalt in Gaststätten							In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco							Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege							bis 22 Uhr bis 24 Uhr bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs.1,1	Abgabe und Verzehr brantweinhaltinger Getränke (auch alkoh. Mixgetränke o. überwiegend brantweinhaltinge Lebensmittel)							
§ 9 Abs.1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.							*) Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J							Filme, die mit „Info- o. Lernprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) Bei Filmen, „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 J							Bildschirmspielgeräte, die im „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 13 Abs. 1)

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit: Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger bedeutsamer Beziehung steht.

Kinder: Personen unter 14 Jahre

Jugendliche: Personen unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigter Person sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.

Erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z. B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.



erlaubt



nicht erlaubt